



LMUMentoring an der Tierärztlichen Fakultät

1 Programmziele

Das 08LMUMentoring-Programm an der Tierärztlichen Fakultät zielt darauf ab, exzellenten Wissenschaftsnachwuchs der Tierärztlichen Fakultät zur Professur zu ermutigen und auf dem Weg dorthin zu fördern. Zur Gewährleistung der Chancengleichheit soll das Programm einen Frauenanteil gemäß dem von der DFG empfohlenen Kaskadenmodell (LINK) berücksichtigen und so auf einen höheren Anteil von Frauen in der Professorenschaft hinwirken

(http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/chancengleichheit/forschungsorientierte_standards/). Zudem soll das Programm langfristig dazu führen, die Diversität geeigneter Bewerberinnen und Bewerber um Professuren zu steigern.

Ziel des Programms ist insbesondere, eine langfristige Förderbeziehung zu einer Mentorin oder einem Mentor anzustoßen, zu etablieren und zu stärken. Angestrebt wird eine hohe öffentliche Sichtbarkeit der Mentees, die so allgemein als Vorbild für den Wissenschaftsnachwuchs wirken.

Das 08LMU-Mentoring führt das LMUMentoring excellence der LMU fakultätsintern in modifizierter Weise fort. Einige Formblätter wurden aus dem bisherigen Programm übernommen.

2 Aufnahmeverfahren

2.1 08LMUMentoring-Kommission der Tierärztlichen Fakultät

Über die Aufnahme ins Programm entscheidet die 08LMUMentoring-Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus den Amts- und Funktionsmitgliedern (Dekan, Forschungsdekan und Fakultätsfrauenbeauftragte) sowie drei vom Fakultätsrat gewählten Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass der Anteil an Frauen in der 08LMUMentoring-Kommission dem Anteil von Studentinnen an der Fakultät entspricht (5 Frauen:1 Mann) sollte aber ein Geschlechterverhältnis von 4:2 nicht unterschreiten.

2.2 Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Bewerbung erforderlich: Motivationsschreiben, Lebenslauf, Publikationsliste (peer review) mit Angabe des h-Faktors und des kumulativen Impact-Faktors, Liste der Tagungsbeiträge, Auflistung der eingeworbenen Drittmittel, Gutachten der Mentorin oder des Mentors (bei noch nicht benannten Mentoren Gutachten eines anderen Hochschullehrers), Erklärung über Pflege- und Kinderbetreuungszeiten (Formblatt 1).

2.3 Ablauf

Die Neuaufnahme in das 08LMUMentoring-Programm ist einmal je Semester möglich. Die Aufnahme erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Innerhalb in der Regel von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen (s. Punkt 2.2) werden die Unterlagen von allen Mitgliedern der 08LMUMentoring-Kommission einzeln anhand eines Formblatts (Formblatt 2) beurteilt. Aussichtsreichen Kandidatinnen und Kandidaten wird als erste Fördermaßnahme die Teilnahme an einem fakultätsöffentlichen Nachwuchssymposium ermöglicht, das an Berufungsverfahren angelehnt ist, jedoch im Sinne eines Trainings ausgestaltet wird. Eine Teilnahme der bereits von den Mentees benannten Mentorinnen und Mentoren ist willkommen. Mit den potentiellen

Mentees führt die O8LMUMentoring-Kommission im Anschluss ein Perspektivgespräch, um den bestmöglichen Zeitpunkt einer Aufnahme ins Programm zu entscheiden. Der Bescheid über die Annahme oder Ablehnung der Aufnahme in das O8LMUMentoring-Programm erfolgt schriftlich im Allgemeinen bis spätestens zwei Wochen nach dem Perspektivgespräch. Bei Uneinigkeit über die Einladung bzw. über die Programmaufnahme gilt Mehrheitsentscheid. Gründe für die Ablehnung sind schriftlich zu dokumentieren und der Mentorin/dem Mentor (Gutachterin/Gutachter) und der/dem Mentee mitzuteilen.

2.4 Auswahl und Rekrutierung

2.4.1 Auswahlkriterien

Als Auswahlkriterien werden die wissenschaftliche Exzellenz und ein überzeugender Karriereplan der förderwürdigen Personen herangezogen; eine aus dem Gutachten erkennbare hohe persönliche Fördermotivation der Mentorin bzw. des Mentors ist angemessen zu gewichten. Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit werden die LMU-weit angestrebte Erhöhung des Frauenanteils auf Professuren – auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechtergerechtigkeit (EU-Recht RL 2000/78EG; AEUV 2007/2009 Art. 8; GG Art. 3 Abs. 2; BayHSchG Art. 4 Abs. 1) – und die Gewährleistung von Diversität herangezogen. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Exzellenz erfolgt auf Grundlage des Fachgebiets, der Qualifikationsstufe und des Wissenschaftsalters.

Um die wissenschaftlichen Leistungen angemessen zu beurteilen, müssen auch individuelle Lebensumstände Beachtung finden. Wissenschaftliche Chancengerechtigkeit bedeutet hier, unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang antragstellender Personen angemessen zu deren Gunsten zu berücksichtigen. Um eine hohe Diversität unter den Teilnehmenden zu gewährleisten, ist somit bei der Einschätzung des wissenschaftlichen Potentials anhand Formblatt 2 ggf. ein angemessener Ausgleich für strukturelle Benachteiligungen (z. B. Migrationshintergrund, nichtakademisches Elternhaus, Behinderung, Familienverantwortung etc.) zu berücksichtigen. Zu unvermeidbaren Verzögerungen einer wissenschaftlichen Karriere können insbesondere die folgenden Umstände führen: Schwangerschaft und Geburt, Kinderbetreuung; Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen; Behinderung oder chronische Erkrankung, lange schwere Krankheit; Wehr- oder Zivildienst, vgl.

http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/diversity_wissenschaft/diversity_allg/index.html.

2.4.2 Short-Cut durch DFG-Antrag

Wer einen DFG-Antrag stellt, der von einem Mitglied der Mentoring-Kommission mit eigener DFG-Antragserfahrung als akzeptabel beurteilt wird, kann ohne weitere Begutachtung im „Short-Cut“ in das Mentoring-Programm aufgenommen werden, sofern er/sie promoviert ist und die geforderten Mentoren nachweist. Der Antragsteller erhält unabhängig vom Ausgang der Beurteilung durch die DFG 5000 Euro. Diese stehen ihm persönlich für Forschungszwecke, Dienstreisen usw. zur Verfügung. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät mit DFG-Erfahrung können auf Wunsch bei der Antragstellung behilflich sein. Dies schließt eine spätere interne Begutachtung nicht aus. Die 5000 Euro können auch zur Überbrückung von Lücken zwischen Dienstverhältnissen als Personalmittel verwendet werden.

Sofern mehr Anträge eingehen als durch die vorhandenen Mittel abgedeckt werden können entscheidet die Reihenfolge des Eingangs (Nachweis der erfolgten Antragstellung durch Quittung aus elan). Die Antragsteller, die aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht berücksichtigt werden können, werden dann im Folgejahr Geld erhalten, ohne dass sie einen weiteren Antrag stellen. Außerdem werden sie in das Mentoring-Programm aufgenommen.

Die Überarbeitung und Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags wird mit 2500 Euro honoriert.

2.4.3 Rekrutierung

Unterrepräsentierte Personenkreise sollen gezielt angesprochen werden; auf die Berücksichtigung individueller Biographien zur Wahrung der Chancengerechtigkeit wird aktiv hingewiesen. Die Gestaltung des Rekrutierungsverfahrens richtet sich so nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (vgl.

<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2218-12.pdf>, Abschnitt B II)

3 Programmdauer

Das Programm ist in der Regel auf **zwei Jahre** angelegt, eine einjährige Verlängerung ist im Einzelfall auf Antrag möglich. Diese bedarf der Zustimmung der Kommission. Während Mutterschutz- und Erziehungszeiten kann die Programmteilnahme nach Wunsch aus- oder fortgesetzt werden. Mentees sind vor dieser Entscheidung darauf hinzuweisen, dass eine Übernahme von Reisekosten in der Mutterschutzzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

4 Mentorinnen und Mentoren

Die Auswahl einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers als geeignete Mentorin oder geeigneten Mentor ist den Mentees überlassen. Mentorinnen / Mentoren gehören dem Personenkreis der Professorinnen und Professoren an (W1, W2, W3). Die O8LMUMentoring-Kommission kann Mentees auf Wunsch im Vorfeld der Bewerbung dabei unterstützen, geeignete Personen zu identifizieren. In der Regel soll eine Mentorin oder ein Mentor benannt werden. Werden im Einzelfall (z. B. bei Einbeziehung externer Mentorinnen oder Mentoren) mehrere Personen benannt, muss angegeben werden, wer berichtsverantwortlich ist. Bis zum Programmstart muss mit jeder Mentorin bzw. jedem Mentor eine Mentoring-Vereinbarung (Formblatt 3) abgeschlossen werden, die der O8LMUMentoring-Kommission vorzulegen ist. Scheidet die/der Mentoring-Verantwortliche aus persönlichen Gründen – z. B. Krankheit – aus, ist vom Mentee eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu benennen, ggf. mit Unterstützung der Kommission.

5 Förderfähige Leistungen

Förderfähige Leistungen sind in Anlage 1 ausgeführt und müssen vom Mentee schriftlich beantragt werden. Ein Befürwortungsschreiben von der Mentorin / dem Mentor ist dem Antrag beizulegen. Die Förderung muss von der O8LMUMentoring-Kommission bewilligt werden, die auf eine bedarfsgerechte und ausgewogene Mittelverteilung hinwirkt.

6 Pflichten der Mentees und Mentoren

6.1 Veranstaltungsteilnahme

Mentees und Mentoren verpflichten sich, regelmäßig an inner- und überfakultären Veranstaltungen des O8LMUMentoring-Programms teilzunehmen.

6.2 Berichtspflicht an die Hochschulleitung

Jährlich, erstmals bis zum 15.10.2018 und in den folgenden Jahren bis zum 15. Oktober, legen die Mentees einen Bericht über die genutzten Maßnahmen und die persönlichen Fortschritte (Formblatt 4) mit einer Stellungnahme der oder des Mentoring-Verantwortlichen (Formblatt 5) dem Dekanat vor. Der Jahresbericht des Dekans enthält mindestens die ausgefüllten Formblätter der Mentees und Mentorin-

nen/Mentoren sowie eine Gesamtübersicht und die Aufstellung der Mittel. Der Jahresbericht wird nach Billigung durch die Kommission an das Präsidium der LMU übermittelt.

7 Verwaltung

Unterlagen (z. B. Reisekostenanträge, Werkverträge, Hilfskraft- oder TA-Verträge) sind von den entsprechenden Lehrstühlen, denen die Mentees angehören, vorzubereiten und im Voraus an die Kostenstelle (Dekanat) zu übermitteln. Die Verwaltung der Mittel erfolgt im Dekanat. Ggf. können Mehrkosten (z. B. Hilfskraft) aus Mentoring-Overheadmitteln erstattet werden.

8 Sonstiges

Das Programm ist offen für Weiterentwicklung; nach einer Pilotphase von 3 Jahren soll durch eine nicht der Fakultät zugehörigen Institution extern evaluiert werden, ob die gewählte Ausgestaltung des Programms geeignet ist, die Programmziele zu erfüllen.